

4. landesweite Forum zur BE/BA
Gesetze, Erlasse und Richtlinien im Zusammenhang
mit der BE/BA?

Dipl.-Ing. (FH) Friedhelm Rosenke
Brandamtsrat
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Referat B 23 – Brandschutz
Lavesallee 6, 30169 Hannover
Telefon: 0511/120-6009, Fax: 0511/120-6590
eMail: friedhelm.rosenke@mi.niedersachsen.de

Gesetze

Novellierung - NBrandSchG

- **Start der Entwurfsarbeiten im Januar 2011**
- **Entwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drs. 16/4451 v. 10. Februar 2012**
- **erste Lesung im Landtag am 22. Februar 2012**
- **Anhörung der Verbände am 19. April 2012 im AfluS**
- **Beratung der GBD-Vorlage und von Änderungsvorschlägen der Fraktionen am 28. Juni 2012**
- **Mitberatung im AfHuF und AfRuV**
- **Annahme der Beschlussempfehlung des AfluS im Landtag am 17. Juli 2012**
- **Veröffentlichung am 26. Juli 2012 im Nds. GVBl., S. 269;
Inkrafttreten am 27. Juli 2012**

Gesetze

Novellierung - NBrandSchG

Wo ist das Gesetz zu finden?

- **Gesetzentwurf der Fraktion mit Begründung, Drs. 16/4451:**
landtag-niedersachsen.de =>Parlamentsdokumente =>Drucksachen
[http://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen wp 16/4001 bis 4500/](http://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen_wp_16/4001_bis_4500/)
- **Beschlussempfehlung des AfluS, Drs. 16/4971:**
[http://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen wp 16/4501 bis 5000/](http://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen_wp_16/4501_bis_5000/)
- **Bericht des AfluS, Drs. 5023:**
[http://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen wp 16/5001 bis 5500/](http://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen_wp_16/5001_bis_5500/)
- **Veröffentlichung, Nds. GVBl. Nr. 16/2012**
niedersachsen.de =>Politik&Staat =>Gesetze&Verordnungen
[http://www.niedersachsen.de/politik staat/gesetze verordnungen/20080.html](http://www.niedersachsen.de/politik_staat/gesetze_verordnungen/20080.html)

Gesetze

Novellierung - NBrandSchG

Regelungen

- **NBrandSchG regelt die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung**
 - => Einführung als programmatische Erklärung
 - => Freistellungsanspruch und Entgeltfortzahlung für Feuerwehrangehörige

Gesetze
Novellierung - NBrandSchG

Dritter Teil
Vorbeugender Brandschutz

§ 25 bis § 27

(§ 25 Brandschutzerziehung u. Aufklärung, § 26 Brandsicherheitswache,
§ 27 Brandverhütungsschau)

Gesetze

Novellierung - NBrandSchG

Entwurf § 25 (Stand Februar 2012)

1 Durch Brandschutzerziehung sollen Kinder und durch Brandschutzaufklärung sollen Erwachsene in die Lage versetzt werden, Brandgefahren zu erkennen, sich im Brandfall richtig zu verhalten und einfache Maßnahmen zur Selbsthilfe durchzuführen.

2 Die Gemeinden sollen der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung im Rahmen ihrer Möglichkeiten besondere Aufmerksamkeit widmen sowie diese fördern und unterstützen.

Gesetze

Novellierung - NBrandSchG

Begründung zu § 25 S. 2 NBrandSchG

Die Normierung dieser Erziehungs- und Aufklärungsmaßnahmen als Aufgabe des vorbeugenden Brandschutzes einer Gemeinde schafft keine neue Pflichtaufgabe oder eine den bisherigen Standard erhöhende Aufgabe für jede Gemeinde. Vielmehr soll die Bedeutung der Brandschutzerziehung und –aufklärung für das Gemeinwohl hervorgehoben werden, die von den Gemeinden jedoch nur im Rahmen ihrer (finanziellen) Möglichkeiten wahrgenommen werden soll.

Gesetze

Novellierung - NBrandSchG

Gesetzgebungsverfahren und Anhörung der Verbände zu § 25 S. 2

- Nach Prüfung durch den Gesetzgebungs- u. Beratungsdienst (GBD) stellt die Formulierung in Satz 2 durch die Verwendung von **„sollen“ eine neue Pflichtaufgabe und zugleich einen höheren Standard** für die Kommunen dar.

=> Änderung erforderlich!

- ver.di forderte in der Verbandsanhörung, dass alle Gemeinden durch das NBrandSchG verpflichtet werden müssten, die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung durchzuführen.

=> Da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass den Gemeinden Mehrkosten entstehen, die nach Art. 57 NV (Konnexitätsprinzip) vom Land auszugleichen wären, hat der Gesetzgeber anstelle der verbindlichen Einführung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung eine appellierende Regelung in § 25 S. 2 NBrandSchG aufgenommen.

Gesetze

Novellierung – NBrandSchG

Gesetzgebungsverfahren und Anhörung der Verbände zu § 25 S. 2

- **Programmatische Einführung bzw. appellierende Regelung**
Nach Aussage des GBD sollte der neue Satz 2 eindeutig als Programmsatz formuliert werden. Als Hilfestellung diene das NMedienG.

Der neu formulierte S. 2 lautet:

Die Gemeinden sind aufgerufen, die Brandschutzerziehung und die Brandschutzaufklärung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen.

Gesetze

Novellierung – NBrandSchG

Gesetzgebungsverfahren und Anhörung der Verbände
zu § 25

- **Prüfung der Erheblichkeitsschwelle**

Geht man davon aus, dass in

<i>Grundschulen (3. und 4. Klasse)</i>		<i>1.794</i>
<i>Kindertagesstätten</i>	<i>2.297</i>	
<i>Einrichtungen für Menschen mit Behinderung</i>	<i>1.046</i>	
<i>Einrichtungen für Senioren</i>	<i><u>1.500</u></i>	
	<i>=</i>	<i>6.637</i>

*Fällen Brandschutzerziehung bzw. Brandschutzaufklärung zu je
3,5 Stunden zu leisten wäre, ergibt sich folgende finanzielle
Mehrbelastung der Gemeinden*

$$6.637 \times 3,5 \text{ h} \times 35 \text{ €/h} = 813.032,50 \text{ €/Jahr.}$$

*Als Entgelterstattung wird dabei ein Mittelwert von 35 € für eine
Arbeitsstunde angesetzt.*

Gesetze

Novellierung – NBrandSchG

Gesetzgebungsverfahren und Anhörung der Verbände zu § 25

- **Prüfung der Erheblichkeitsschwelle**

Alle niedersächsischen Gemeinden können nach § 25 die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung durchführen. Sind alle Gemeinden betroffen, sind als unerheblich in der Regel Kosten anzusehen, wenn die geschätzte (Netto-) Mehrbelastung in den betroffenen Gemeinden unter einem Betrag von 0,25 € pro Einwohner liegt. Wenn man den Betrag von 0,25 €/Einwohner auf alle niedersächsischen Gemeinden hochrechnet und dabei 8 Mio. Einwohner zu Grunde legt, kommt man auf eine Erheblichkeitsgrenze von 2 Mio. €. Diese Schwelle wird mit 813.000 €/Jahr nicht erreicht.

Gesetze

Novellierung – NBrandSchG

Gesetzgebungsverfahren und Anhörung der Verbände
zu § 25

- **Freistellungsanspruch**

=> Erheblichkeitsschwelle von 2 Mio € weit unterschritten

Neu aufgenommen wurde in § 12 Abs. 3 S. 3 NBrandSchG ein Freistellungsanspruch für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr von der Arbeits- und Dienstleistung soweit sie die Brandschutzerziehung und –aufklärung durchführen.

§ 12 Abs. 3 S. 3 NBrandSchG

Führen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die Brandschutzerziehung oder die Brandschutzaufklärung nach § 25 durch, so sind sie währenddessen von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

Gesetze

Novellierung – NBrandSchG

Gesetzgebungsverfahren und Anhörung der Verbände zu § 25

- **Entgeltfortzahlungsanspruch Feuerwehrangehöriger (§ 32 Abs. 1 S. 1)**
Nach § 32 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG haben Feuerwehrangehörige u. a. für die Tätigkeit der Brandschutzerziehung und –aufklärung einen Entgeltfortzahlungsanspruch.

§ 32 Abs. 1 S. 1 NBrandSchG

Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder zur Ausbildung beschäftigt sind, ist für die Dauer einer Freistellung nach § 12 Abs. 3 das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber fortzuzahlen.

Gesetze

Novellierung – NBrandSchG

Gesetzgebungsverfahren und Anhörung der Verbände zu § 25

- **Erstattungsanspruch des Arbeitgebers gegenüber der Gemeinde**
Der Arbeitgeber wiederum hat nach § 32 Abs. 2 S. 1 NBrandSchG gegenüber der Gemeinde einen Erstattungsanspruch.

§ 32 Abs. 2 S. 1 NBrandSchG

Die Gemeinde hat privaten Arbeitgebern auf Antrag das nach Absatz 1 Satz 1 fortgezahlte Arbeitsentgelt und die Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zu erstatten.

Gesetze

Novellierung – NBrandSchG

Ziele der Gesetzesinitiative zu § 25

- **die Begriffe Brandschutzerziehung u. Brandschutzaufklärung im Brandschutzgesetz zu etablieren,**
- **für das Land durften keine zusätzlichen Kosten entstehen
(=> Konnexität) und**
- **Honorierung und Wertschätzung der Leistungen der Brandschutzerzieherinnen und Brandschutzerzieher durch Festschreibung der Freistellung (§ 12 Abs. 3 S. 3) und Entgeltfortzahlung nach § 32 Abs. 1 S. 1 NBrandschutzgesetz**

Erlass
Erste Hilfe, Brandschutz u. Evakuierung in Schulen

Wo ist der Erlass zu finden?

- **RdErl. d. MK v. 28.7.2008 – 23.5-40 183/2 – VORIS 22410 -**
- **Nds. MBl. 2008 Nr. 31, S. 847; SVBl. 2008 Nr. 10, S. 337**

Erlass

Erste Hilfe, Brandschutz u. Evakuierung in Schulen

Welche gültigen Vorschriften wurden bei der Gestaltung des Erlasses berücksichtigt?

- **Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (SchulbauR),
RdErl. d. MS v. 12.11.2012 (Nds. MBI. S. 797) – VORIS 21072 02 00 40 042 –**
- **UVV der Landesunfallkasse Niedersachsen,
Bek. D. MS v. 12.11.2003 (Nds. MBI. S. 757)**
- **Sicherheit u. Gesundheitsschutz bei der Arbeit der Landesbediensteten in Schulen u. Studienseminaren (Arbeitsschutz in Schulen),
RdErl. v. 12.5.2004 (Nds. MBI. S. 392, SVBI. S. 354) – VORIS 81 600 –**
- **Sicherheit im Unterricht,
RdErl. v. 1.9.2004 (SVBI. S. 454) – VORIS 22410 –**
- **Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen,
RDErl. v. 15.2.2005 (SVBI. S. 121) – VORIS 22410 -**

Erlass

Erste Hilfe, Brandschutz u. Evakuierung in Schulen

Welche Erlasse sind auf Grund der neuen Vorschrift außer Kraft getreten?

- **Verhalten in Schulen bei Bränden (4.Juli 1968)**
- **Erste Hilfe an Schulen (28. Februar 2000)**

Das Arbeitsschutzgesetz legt in § 10 „Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen“ eine gemeinsame Regelung der organisatorischen Maßnahmen zur Ersten Hilfe, zum Brandschutz und zur Evakuierung nahe

=> deshalb Zusammenfassung und Aktualisierung der o. g. Erlasse sowie Ergänzung um den Themenbereich „Evakuierung“ zur neuen Vorschrift **„Erste Hilfe, Brandschutzin Schulen“**

Erlass

Erste Hilfe, Brandschutz u. Evakuierung in Schulen

Ziel des Erlasses

- **Der Erlass soll den Schulleitungen helfen, beim Eintritt eines Notfalles organisatorisch den lebenswichtigen Bereich Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung gerecht zu werden.**
- **Den Schulleitungen Hinweise für das Vorgehen bei Problemstellungen geben, die ganz oder tlw. in den Zuständigkeitsbereich des Schulträgers fallen.**

Der Erlass greift das Ziel der IMK auf,

- **durch Vermittlung von Unterrichtsinhalten zur medizinischen Erstversorgung**
- **und zum Selbstschutz in den Schulen**
- **die Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung zu stärken,**

wie es auch in der „Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland“ (Bundesverwaltungsamt 2003) gefordert wird.

Erlass

Erste Hilfe, Brandschutz u. Evakuierung in Schulen

Inhalt des Erlasses

1. **Aufgabenverteilung**
 2. Erste Hilfe
 - 2.1 Erste-Hilfe-Kenntnisse
 - 2.2 Erste-Hilfe-Ausstattung
 - 2.3 Erste-Hilfe-Maßnahmen
 - 2.4 Dokumentation
 3. Brandschutz und Evakuierung
 - 3.1 Vorbeugender Brandschutz
 - 3.1.1 Brandverhütung
 - 3.1.2 Flucht- und Rettungswege
 - 3.1.3 Verhinderung von Rauch- und Brandausbreitung
 - 3.1.4 **Unterweisung**
 - 3.1.5 **Vorbeugung und Verhalten in Notfällen als Unterrichtsthema**
 - 3.1.6 Alarmierungsanlagen
 - 3.2 Notfallübungen
 - 3.2.1 **Durchführung von Notfallübungen**
 - 3.2.2 Auswertung praktischer Erfahrungen
 4. Verhalten in Notfallsituationen
 5. Vorbereitung auf Notfallsituationen
 6. Informations- und Beratungsangebote
 7. Schlussbestimmung
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Erlass

Erste Hilfe, Brandschutz u. Evakuierung in Schulen

1. Aufgabenverteilung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Landesbedienstete oder einen Landesbediensteten oder mehrere Landesbedienstete schriftlich bestellen, die in der Schule für die **Organisation der Ersten Hilfe, der Brandbekämpfung und der Evakuierung** verantwortlich sind. Die Bestellung ist mit einer Aufgabenbeschreibung zu verbinden (Muster in den **Anlagen 1 und 2**).

- **Bestellung zur/zum Beauftragten für Erste Hilfe** (Anlage 1)
- **Bestellung zur/zum Beauftragten für Brandschutz und Evakuierung** (Anlage 2)

=> Tätigkeit vergleichbar Brandschutzbeauftragter!

Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters wird hiervon nicht berührt.

Erlass

Erste Hilfe, Brandschutz u. Evakuierung in Schulen

3.1.4 Unterweisung

Alle Lehrkräfte und andere in der Schule Beschäftigten sind jährlich über das Verhalten in Notfällen und bei Alarm zu unterweisen. Diese Unterweisung ist zu dokumentieren.

- Die Unterweisung erfolgt durch den Beauftragten für Brandschutz und Evakuierung

=> nicht durch die Brandschutzerziehung

Erlass

Erste Hilfe, Brandschutz u. Evakuierung in Schulen

3.1.5 Vorbeugung und Verhalten in Notfällen als Unterrichtsthema

Maßnahmen zur Vorbeugung und zum richtigen Verhalten bei Notfällen (**insbesondere Brand, Explosion, Verletzungen**) sind im Unterricht z. B. zur Vorbereitung oder im Anschluss an die jährliche Notfallübung zu thematisieren.

=> ist eine Aufgabe der Brandschutzerziehung!

Erlass

Erste Hilfe, Brandschutz u. Evakuierung in Schulen

3.2.1 Durchführung von Notfallübungen

- Mindestens einmal pro Schuljahr ist eine Evakuierungsübung des Gebäudes durchzuführen,
- In regelmäßigen Abständen soll eine unangekündigte Notfallübung durchgeführt werden,
- Die Notfallübung ist so vorzubereiten, dass dadurch keine Gefährdung entsteht und sie jederzeit abgebrochen werden kann,
- Bei der Übung können je nach Absprache die zuständige Feuerwehr und/oder eine Hilfsorganisation mitwirken,
- Realistisch dargestellte Notfallsituationen sind im Vorfeld mit der Feuerwehr, der Feuerwehr-Einsatz und Rettungsleitstelle sowie der Polizei abzustimmen,
- Bei Einsatz von Nebelmaschinen ist zu gewährleisten, dass keine Personen in den Übungsrauch laufen oder anderweitig gefährdet werden,
- Unangekündigte Evakuierungsübungen mit realistischer Unfalldarstellung (Einsatz von Nebelmaschinen, alarmmäßiges Anrücken der Feuerwehr) dürfen nicht durchgeführt werden,
- Schülerinnen oder Schüler dürfen bei der realistischen Unfalldarstellung im Rahmen einer Evakuierungsübung nicht mitwirken, gilt auch bei einer Demonstration von Personenrettung (z. B. abseilen, Retten über die Drehleiter oder tragbare Leiter).

=> keine Aufgabe der Brandschutzerziehung

Ausnahme: „Brandschutzerzieher sind als Beobachter tätig“

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (SchulbauR)

Inhalt der Richtlinie

1. Anwendungsbereich
(gilt für Schulgebäude allgemeinbildender u. berufsbildender Schulen soweit sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen)
2. Anforderungen an Bauteile
 - 2.1 Tragende und aussteifende Bauteile
 - 2.2 Brandwände
 - 2.3 Wände von Hallen
 - 2.4 Treppen, Geländer und Umwehrungen
 - 2.5 Türen
3. Rettungswege
 - 3.1 Allgemeine Anforderungen
 - 3.2 Rettungswege durch Hallen
 - 3.3. Notwendige Flure
 - 3.4. Breite der Rettungswege, Sicherheitszeichen
4. Rauchableitung
5. Blitzschutzanlagen
6. Sicherheitsbeleuchtung
7. Alarmierungsanlagen
8. Sicherheitsstromversorgung
9. Feuerwehrplan, Brandschutzordnung

=> keine Hinweise für die Brandschutzerziehung!

**4. landesweite Forum zur BE/BA
Gesetze, Erlasse und Richtlinien im Zusammenhang mit der
BE/BA?**

Resümee

- **Der Begriff Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung ist im neuen NBrandSchG zu finden (in keinen weiteren Gesetzen o. Verordnungen).**
- **Einen weiteren Hinweis zur Begrifflichkeit der Brandschutzerziehung ist der Anlage 2 zum Erlass Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen zu entnehmen.**

**4. landesweite Forum zur BE/BA
Gesetze, Erlasse und Richtlinien im Zusammenhang mit der
BE/BA?**

Vielen

Dank

für

Ihre

Aufmerksamkeit!